

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2016

Nr. 2016/172

KR.Nr. K 0190/2015 (BJD)

Kleine Anfrage Brigit Wyss (Grüne, Solothurn): Ist der quantitative und qualitative Schutz der Fruchtfolgeflächen im Kanton Solothurn langfristig gewährleistet? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK N) hat am 20. November 2015 einen Untersuchungsbericht veröffentlicht über die Sicherung des landwirtschaftlichen Kulturlandes. Die Schweiz verliert jährlich 3'400 ha landwirtschaftliches Kulturland; hochgerechnet auf die letzten 25 Jahre rund 85'000 ha Kulturland. Es wird deshalb eine Verbesserung zum Schutz des Kulturlandes angestrebt; unter anderem die Prüfung einer bundesrechtlichen Kompensationspflicht für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Gleichzeitig wird befürchtet, dass eine allgemeine Kompensationspflicht dazu führen könnte, dass weniger geeignete Kulturlandflächen zu ackerfähigen Fruchtfolgeflächen erklärt würden. Die Kantone erheben die Fruchtfolgeflächen selber. Sie haben dabei gemäss Bericht einen erheblichen Ermessensspielraum, welcher zu grossen Unterschieden in der Erhebungsmethodik und der Erfassungsgenauigkeit der Fruchtfolgeflächen führt; die kantonalen FFF-Inventare sind also nicht direkt vergleichbar.

Gemäss dem aktuellen Richtplanentwurf hat der Kanton Solothurn zwischen 1982 und 2006 rund 830 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Der Kulturlandverlust ist besonders gross zwischen Grenchen und Solothurn (inkl. Inneres Wasseramt) sowie zwischen Olten und Oensingen. In den Ebenen handelt es sich dabei meist um Fruchtfolgeflächen. Das heisst, es gehen für den Ackerbau die besonders geeigneten Böden verloren.

Der Sachplan FFF des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 16'200 ha fest, welcher vom Kanton wiederum auf die Solothurner Gemeinden aufgeteilt wurde. Der Kanton Solothurn hat die Fruchtfolgeflächen 1987 provisorisch erhoben und damals eine Fläche von insgesamt rund 17'000 ha ausgewiesen. Diese Liste wurde seither bei Planungsrevisionen fortgeschrieben. Verschiedene Gemeinden verfügen aber bereits heute nicht mehr über die ihnen zugewiesene Mindestfläche an Fruchtfolgeflächen. Der Kanton ist zurzeit daran, die Flächen neu zu erheben und wird diese Arbeiten voraussichtlich nächstes Jahr abschliessen.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Vollzugshilfe zum Sachplan FFF enthält Qualitätskriterien, denen die FFF zu genügen haben. Wie werden diese Qualitätskriterien im Kanton Solothurn angewendet?
2. Werden diese FFF-Qualitätskriterien für Neuausscheidungen von FFF wie auch bei der notwendigen Überprüfung der bereits inventarisierten FFF gleichermassen angewendet? Wenn nicht, warum nicht und was sind die Unterschiede?
3. Wie muss der geltende Sachplan FFF (Bodenerhebungen aus den 1980er Jahren) überarbeitet und ausgestaltet werden, damit er als zweckmässiges Instrument besser für die Sicherung der qualitativ besten Böden für die Landwirtschaft dienen kann?

4. Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass auch nach angepassten Qualitätskriterien bzw. nach einer allfälligen Überarbeitung des Sachplan FFF quantitativ und qualitativ genügend FFF ausgeschieden werden können?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Die Vollzugshilfe zum Sachplan FFF enthält Qualitätskriterien, denen die FFF zu genügen haben. Wie werden diese Qualitätskriterien im Kanton Solothurn angewendet?

Der Kanton (Amt für Raumplanung/Amt für Landwirtschaft) überarbeitet zurzeit das Inventar FFF des Kantons Solothurn nach der Vollzugshilfe 2006 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE). Dabei werden die FFF-Qualitätskriterien angewendet. Die Erhebung der FFF erfolgt folgendermassen: In Gebieten, wo Bodenkarten nach der Bodenklassifikation der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), vorliegen, werden diese für die Anwendung der Qualitätskriterien bzw. die Bestimmung der FFF zugrunde gelegt. In Gebieten, wo keine Bodenkarten vorhanden sind, werden die FFF aufgrund eines vom Büro Gasche-Bodengutachten beschriebenen Vorgehens bestimmt. Die Erhebung der FFF sollte bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

3.1.2 Zu Frage 2:

Werden diese FFF-Qualitätskriterien für Neuausscheidungen von FFF wie auch bei der notwendigen Überprüfung der bereits inventarisierten FFF gleichermassen angewendet? Wenn nicht, warum nicht und was sind die Unterschiede?

Wie unter 3.1.1 dargelegt, werden die FFF-Qualitätskriterien flächendeckend und für die gesamte Überprüfung (Neuberechnung) im Kanton Solothurn angewendet.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie muss der geltende Sachplan FFF (Bodenerhebungen aus den 1980er Jahren) überarbeitet und ausgestaltet werden, damit er als zweckmässiges Instrument besser für die Sicherung der qualitativ besten Böden für die Landwirtschaft dienen kann?

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2015 entschieden, die zweite Revision des Raumplanungsgesetzes auf wenige zentrale Themen zu beschränken. Das Thema FFF wird aus der Revisionsvorlage herausgelöst. FFF sollen besser geschützt werden, indem der Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992 überarbeitet wird. Erst in einer späteren Phase wird zu prüfen sein, ob auch Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe nötig sind. Für die Überarbeitung des Sachplans wird das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Expertengruppe einsetzen. Die Anhörung und Mitwirkung zum revidierten Sachplan sollen 2017/2018 erfolgen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist für 2018 vorgesehen.

Gesamtschweizerisch ist ein Problem des Sachplans FFF, dass die Qualität der besten Böden zwischen den Kantonen stark variiert, und diese mit unterschiedlicher Methodik erhoben wurden. Die kantonalen FFF-Inventare sind somit nur teilweise vergleichbar. Hinzu kommt, dass viele

Kantone die Qualität ihrer Böden noch nicht flächendeckend kartiert haben. Dies erschwert den Schutz der effektiv besten Böden. Mit der laufenden Erhebung (vgl. 3.1.1) wird der Kanton Solothurn über eine gute Grundlage verfügen, um die qualitativ besten Böden zu sichern. Mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung wurde den FFF ein höherer Stellenwert zugewiesen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass auch nach angepassten Qualitätskriterien bzw. nach einer allfälligen Überarbeitung des Sachplan FFF quantitativ und qualitativ genügend FFF ausgeschieden werden können?

Die Vorgaben im Richtplan (Entwurf 06/2015), welche vom Raumkonzept mit der Handlungsstrategie HS6 „Kulturland erhalten“ bis zu den Planungsgrundsätzen in den Kapiteln Siedlungsgebiet und Bauzonen, Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen reichen, sollen zu einem besseren Schutz der FFF führen. Mit den verbesserten Grundlagen durch die vollständig neue Erhebung der FFF wird der Kanton Solothurn auch das vom Bund zugewiesene Mindestkontingent sicherstellen können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (3)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat